

Stand: 31.03.2026

Projektnr: 207667

Az: 76 105/00034

Fragen und Antworten zum Verfahren:

Zweijährige EU und UNFCCC Berichterstattung zu Anpassung an den Klimawandel datenschutzkonform durch KI unterstützen lassen – Kapazitätenaufbau KI

Aus vergaberechtlicher Sicht sind wir verpflichtet, einem Interessenten des Vergabeverfahrens mitgeteilte wichtige Aufklärungen über die geforderte Leistung oder die Grundlagen der Preisermittlung anderen Interessenten ebenfalls mitzuteilen. Aus diesem Grund veröffentlichen wir die nachfolgenden Fragen und Antworten.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die auf diesem Weg bekanntgegebenen Informationen als Änderung, Ergänzung bzw. Konkretisierung der Vergabeunterlagen Vertragsbestandteil werden und eine Nichtberücksichtigung dieser Informationen zum Angebotsausschluss führen kann.

1. Frage:

Frage zu den Eignungskriterien:

mindestens 3 Nachweise von Konzepten für interaktive, praxisorientierte Trainings im hybriden Format, nicht älter als 3 Jahre

Antwort UBA:

Eine kurze Beschreibung und Bereich aus dem die Kunden kamen genügt.

2. Frage:

Frage zu den Eignungskriterien:

- zertifizierte Trainer*innen für Erwachsenenbildung oder vergleichbare Qualifikation, nachzuweisen durch mindestens 3 Nachweise von Konzepten für interaktive, praxisorientierte Trainings im hybriden Format, nicht älter als 3 Jahre

- Bereitstellung von Training-Handouts, Prompt-Bibliotheken, Beispiel-Datasets und Evaluations-Tools und Open-Source-Ansatz bevorzugt (möglichst Erfahrungen empfohlenen LLM-Tools des Bundes; proprietary Software nur bei zwingender Notwendigkeit und mit Lizenznachweis), nachzuweisen durch mindestens je zwei Referenzen, jeweils nicht älter als 3 Jahre, des Auftragnehmers und gegebenenfalls seiner Kooperationspartnerinnen und -partnern

1. Können Sie den Punkt Prompt-Bibliotheken noch spezifizieren?
2. Was genau ist mit Beispiel-Datasets gemeint?

3. Müssen die Trainingshandouts vollständig eingereicht werden?

Antwort UBA:

1. Prompt-Bibliotheken als kurze Beispiele von Handlungsempfehlungen, wie man Prompts für bestimmte „Standardfälle“ entwickelt oder konkrete Beispielprompts. Kurze Beispiele, wie Sie dies angehen hier unterstützen reichen aus.
2. Bzgl. Beispiel-Datasets nur die Frage mit welchen Formen der Datenverarbeitung innerhalb von KI Nutzung Sie Erfahrungen haben (z.B. Auswertung von Fragebögen unter Berücksichtigung von Datenschutzrichtlinien, Nutzung von Daten eines Monitoringberichts für eine EU / internationale Berichterstattung, Nutzung von Klimadaten für einen Analysebericht, etc.). Insbesondere Erfahrung zur Vermittlung bzgl. Beachtung und das Befolgen von Datenschutzrichtlinien ist uns hier besonders wichtig.
3. Kurze Auszüge als Beispiele wie Sie diese gestalten reichen aus.

3. Frage:

Können Sie die geplante Zielgruppe der Kompetenzaufbausessions näher beschreiben?

Antwort UBA:

Die Zielgruppe sind wissenschaftliche Mitarbeitende die zum Thema Anpassung an den Klimawandel arbeiten und beraten. Aufgabenfelder sind zum Beispiel Politik- und Strategieberatung, Erstellung von Politik- und Analysepapieren, europäische und internationale Berichterstattung, Datenanalyse, Monitoring Themenweiterentwicklung etc..

4. Frage:

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften werden üblicherweise auf Basis der "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 1. Januar 2024 (AAB) tätig. Bei den vom IDW Verlag herausgegebenen AAB handelt es sich nicht um eigene Geschäftsbedingungen im klassischen Sinn, sondern um branchenübliche Bedingungen für den gesamten Berufsstand. In den Ausschreibungsbedingungen ist keine Regelung enthalten, dass die Vertragsbedingungen des Auftragnehmers nicht berücksichtigt werden können. Ist vor diesem Hintergrund unser Verständnis zutreffend, dass die AAB als Vertragsbedingungen (einschließlich einer Haftungsbeschränkung in Höhe von € 4 Mio bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall) vorrangig zu den Ausschreibungsunterlagen zugrunde gelegt werden können?

Antwort UBA:

Bei den branchenüblichen Haftungsbeschränkungen handelt sich regelmäßig um die „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“. Dabei handelt es sich unserer Einschätzung nach um Allgemeine Geschäftsbedingungen des Anbieters, die gem. § 1 Abs. 5 der Vertragsbedingungen ausgeschlossen sind. Branchen- bzw. berufsübliche Geschäftsbedingun-

gen, die u. a. Haftungsbeschränkungen beinhalten, werden dem gegenständlichen Auftrag nicht zugrunde gelegt werden. Die VOL/B enthält diesbezüglich auch nur eine „Kann-Regelung“. Eine Änderung der VB gegenüber einem einzelnen Bieter ist im Übrigen unzulässig und würde dazu führen, dass die Angebote nicht mehr vergleichbar sind.

5. Frage:

In den Vergabeunterlagen sind Formulierungen wie „sicherstellen“, „sichert zu“, „sicherzustellen“, „gewährleistet“, „stellt sicher“ und „versichert“ enthalten.

Solche Formulierungen können auf die Übernahme einer Garantie hindeuten, was bedeutet, dass der Auftragnehmer verschuldensunabhängig in unbegrenzter Höhe haftet. Garantieerklärungen und damit einhergehend die verschuldensunabhängige Haftung, welche nicht auf das Verschulden des Auftragnehmers abstellen, sind für den Auftragnehmer ein erhöhtes und nicht kalkulierbares kaufmännisches Risiko. Der Auftragnehmer hat durch eine solche Verschuldensunabhängigkeit – neben seinem eigenen Verschulden – auch jenes zu tragen, welches nicht in seinem Einflussbereich liegt und ggf. aus der Sphäre des Auftraggebers stammt. Der Auftragnehmer hat dieses Risiko dann mit in seine Preise miteinzuberechnen.

Gehen wir recht in der Annahme, dass es sich bei den Formulierungen um eine Verpflichtung i.S.d. §§ 276, 278 BGB handelt und keine Garantie gemeint ist, die eine verschuldensunabhängige Haftung in unbegrenzter Höhe begründen könnte?

Antwort UBA:

Ja, es handelt sich nicht um eine verschuldensunabhängige Haftung.

6. Frage:

Die Ausschreibungsunterlagen (insbesondere in den Vertragsbedingungen zum Datenschutz) sehen umfangreiche Kontrollrechte vor. Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterliegen wir zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Berufsrechts sowie einer Berufsaufsicht, was uns wesentlich von sonstigen Beratungs- und Dienstleistungsgesellschaften unterscheidet. Unsere Tätigkeiten sind nach Maßgabe des § 43 Abs. 1 WPO unabhängig, gewissenhaft und verschwiegen auszuüben. Entsprechend können wir Dritten nur eingeschränkten Zutritt zu unseren Geschäftsräumen gewähren und insbesondere einen Zugriff auf IT-Systeme grundsätzlich nicht einräumen, da dies regelmäßig eine Verletzung unserer strafbewehrten Verschwiegenheitspflichten nach sich zieht.

Frage: Gehen wir deshalb recht in der Annahme, dass Kontrollrechte gemäß den Ausschreibungsunterlagen grundsätzlich nur insoweit Anwendung finden, wie diese nicht mit den straf- und berufsrechtlich bewehrten Unabhängigkeits- und Verschwiegenheitspflichten des Auftragnehmers in Konflikt stehen (abgrenzbarer Raum, Einsichtsrecht lediglich in erforderliche und berufsrechtlich zulässige Unterlagen unter Aufsicht etc.)?

Antwort UBA:

Ja.

7. Frage:

Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („WPG“) und Berufsgeheimnisträger unterliegen wir zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Berufsrechts sowie einer Berufsaufsicht, was uns wesentlich von sonstigen Beratungs- und Dienstleistungsgesellschaften unterscheidet. Nach Maßgabe von § 43 Abs. 1 WPO haben wir unseren Beruf unabhängig, gewissenhaft und verschwiegen auszuüben. Diese Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit umfasst auch die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, sofern diese zur Erbringung der jeweiligen Leistungen erforderlich sind. Unsere Leistungen haben eigenständige fachliche Leistungen zum Gegenstand, bei denen wir die dabei anfallenden personenbezogenen Daten unabhängig und in eigener Verantwortung verarbeiten.

Dies stellt nach unserer Einschätzung im Einklang mit den aktuellen Stellungnahmen der Aufsichtsbehörden (vgl. hierzu Kurzpapier der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder – DSK - Nr. 13, dort Anhang B, abzurufen z.B. unter https://www.lfd.niedersachsen.de/startseite/dsgvo/anwendung_dsgvo_kurzpapiere/ds-gvo---kurzpapiere-155196.html sowie FAQs AVV LDA Bayern v. 20.07.2018, abzurufen unter

https://www.lfa.bayern.de/media/FAQ_Abgrenzung_Auftragsverarbeitung.pdf) keine Auftragsverarbeitung nach Art. 28 EU Datenschutz-Grundverordnung (EU DS-GVO) dar. Mit Blick auf die im Rahmen unserer Leistungserbringung anfallenden personenbezogenen Daten sind wir entsprechend auch im Hinblick auf Art. 28 EU DS-GVO selbst datenschutzrechtlich Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 EU DS-GVO. Entsprechend ist aus unserer Sicht der Abschluss einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung vorliegend nicht erforderlich.

Unabhängig davon erfüllen wir alle datenschutzrechtlichen Vorgaben – insbesondere gemäß EU DS-GVO - und sichern dies auch gerne zu. So sind alle unsere Mitarbeiter auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben geschult und auf die gebotene Vertraulichkeit verpflichtet. Unsere nach Art. 32 EU DS-GVO zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten sind ISO 27001 zertifiziert.

Gehen wir recht in der Annahme, dass vorliegend kein Auftragsverhältnis vorliegt und die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 EU DS-GVO auf die gegenständliche Leistungserbringung nicht anwendbar ist?

Antwort UBA:

Soweit keine Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten nach Weisung des Auftraggebers vorliegt und dieser auch nicht den Zweck (das Warum) und im Wesentlichen auch die Mittel (das Wie) der Datenverarbeitung gegenüber dem Auftragnehmer bestimmt, handelt es sich nicht um ein Auftragsverhältnis im Sinne des Art. 28 DSGVO. Aus der Leistungsbeschreibung ergibt sich nicht, dass der Auftragnehmer im

Auftrag personenbezogene Daten verarbeiten soll. Insofern können wir die Frage zum jetzigen Zeitpunkt mit „Ja“ beantworten. Im Übrigen verweisen wir auf § 8 Abs. 2 der Vertragsbedingungen.

8. Frage:

Gehen wir Recht in der Annahme, dass es sich bei dem Begriff „Gutachten“ um einen wissenschaftlichen Ergebnisbericht handelt und nicht um eine Tätigkeit, in der die Auftragnehmerin als Sachverständige gem. § 2 Abs. 3 WPO auftritt?

Antwort UBA:

Ja.

9. Frage:

Ist unser Verständnis zutreffend, dass durch die Regelung in den Vertragsbedingungen, wonach die erhaltenen Daten/Unterlagen spätestens bei Beendigung der vertraglichen Leistung zu vernichten, zurückzugeben bzw. zu löschen sind, die berufsrechtlichen Aufbewahrungspflichten des Auftragnehmers nach § 51b WPO nicht eingeschränkt werden und dass Daten, welche automatisch in Backup-Systemen gespeichert werden, nicht vernichtet werden müssen, da die Nutzer oder jede andere nicht berechtigte Person hierauf keinen Zugriff haben?

Antwort UBA:

Ja.

10. Frage:

In den Vertragsbedingungen sind mehrere Vertragsstrafenklauseln enthalten, so auch zur Verschwiegenheit. Eine Vertragsstrafenklausel ist für eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unüblich. Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterliegt der Auftragnehmer bereits zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Berufsrechts sowie einer Berufsaufsicht, was uns wesentlich von sonstigen Beratungs- und Dienstleistungsgesellschaften unterscheidet. Es ist uns insbesondere untersagt, Tatsachen und Umstände, die uns bei unserer Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, unbefugt zu offenbaren. Wir haben dafür Sorge zu tragen, dass solche Tatsachen und Umstände Unbefugten nicht bekannt werden und entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Diese Pflichten bestehen auch nach Beendigung des jeweiligen Auftragsverhältnisses fort (§ 9 Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer). Darüber hinaus dürfen wir Kenntnisse von Tatsachen und Umständen, insbesondere geschäftliche Entschlüsse oder Transaktionen, die unsere Auftraggeber oder Dritte betreffen, weder für uns noch für Dritte unbefugt verwerten (§ 10 Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer). Diese oben genannten Regelungen unterliegen der Sanktion des § 203 StGB. Der Auftragnehmer hat damit den selben Status wie Rechtsanwälte.

Eine gesetzliche Sanktion ist somit ausreichend, um eine vertraglich vereinbarte Verschwiegenheit durchzusetzen. Ist es vor diesem Hintergrund zulässig, die Vertragsstrafenregelung abzubedingen?

Antwort UBA:

Eine Änderung der Vertragsbedingungen wird nicht vorgenommen. Nicht alle Bieter unterfallen bestimmten berufsrechtlichen Regelungen. Eine Anpassung der Vergabeunterlagen gegenüber einzelnen Bietern ist unzulässig. Die Vergleichbarkeit der Angebote muss gewahrt bleiben.